

Makroökonomische und sozialpolitische Analyse einer Mindestloohnerhöhung auf 15 Euro im Jahr 2026: Einnahmeffekte der Sozialversicherung, Armutsfestigkeit der Altersrente und Abwendung öffentlicher Haushaltskürzungen

Einleitung und makroökonomischer Ausgangsrahmen für das Jahr 2026

Die Debatte um die Festlegung der gesetzlichen Lohnuntergrenze berührt fundamentale Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, der Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme und der haushaltspolitischen Konsolidierung in Deutschland. Nach den Entscheidungen der Mindestlohnkommission und der Umsetzung durch die Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung der Bundesregierung stieg der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2026 von 12,82 Euro auf 13,90 Euro pro Stunde¹. Dies entspricht einer nominalen Anhebung um 8,42 Prozent¹. Trotz dieser Steigerung verfehlt der Mindestlohn den internationalen und europäischen Zielwert zur Vermeidung von Niedriglohnarmut⁴. Nach der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union gilt ein Referenzwert von 60 Prozent des nationalen Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten als Indikator für eine angemessene Lohnuntergrenze⁴. Für die Bundesrepublik Deutschland übersetzt sich dieser Schwellenwert im Jahr 2026 in einen Stundenlohn von 15,00 Euro bis 15,27 Euro⁴.

Ein Anstieg des Mindestlohns auf 15,00 Euro pro Stunde zum 1. Januar 2026 entspräche einer unterjährigen Anhebung um rund 7,91 Prozent gegenüber dem Status quo von 13,90 Euro¹. Von einer solchen Maßnahme wären unmittelbar etwa 6,0 bis 8,0 Millionen Beschäftigte im Niedriglohnsektor betroffen¹. Dies entspricht rund 15 bis 20 Prozent der abhängigen Erwerbstätigen in Deutschland, wobei Frauen sowie Arbeitnehmer in Ostdeutschland überproportional stark profitieren würden⁴. Die Untersuchung dieser Szenarien erfordert eine differenzierte mathematische und ordnungspolitische Betrachtung der Aufkommenswirkungen in den einzelnen Versicherungszweigen der Gesetzlichen Sozialversicherung (GSV), der veränderten Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Vergleich zur Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie der daraus resultierenden Entlastungsspielräume für den Bundeshaushalt.

Statistische Modellierung der Einnahmeeffekte der Gesetzlichen Sozialversicherung

Zur Ermittlung der fiskalischen Aufkommenswirkungen wird ein statisches Analysemodell verwendet, welches das Beschäftigungsniveau sowie das Arbeitszeitvolumen im Jahr 2026 als konstant annimmt. Diese statische Modellierung wird durch zahlreiche empirische Untersuchungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) sowie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) gestützt¹. Diese Belege zeigen, dass auch substanzielle Mindestlohnhebungen in der Vergangenheit keine messbaren Beschäftigungsverluste oder Arbeitszeitverkürzungen nach sich gezogen haben, sondern in erster Linie zu Einkommenszuwächsen bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten führten¹. Für die Beitragsberechnung in der Sozialversicherung werden im Jahr 2026 die folgenden gesetzlichen Beitragssätze zugrunde gelegt, die grundsätzlich paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgeteilt werden: Die Gesetzliche Rentenversicherung weist einen Beitragssatz von 18,6 Prozent auf¹². Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) arbeitet mit einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent zuzüglich eines durchschnittlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrags von 1,7 Prozent, was zu einem effektiven GKV-Beitragssatz von 16,3 Prozent führt. In der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) liegt der durchschnittliche Beitragssatz unter Berücksichtigung des Beitragszuschlags für Kinderlose bei ca. 4,0 Prozent¹². Die Arbeitslosenversicherung schlägt mit 2,6 Prozent zu Buche. Kumuliert ergibt sich daraus ein Gesamtsammler-Beitragssatz zur Sozialversicherung in Höhe von 41,5 Prozent auf das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt.

Bei einer regulären Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden – was einem Monatsdurchschnitt von etwa 174 Arbeitsstunden entspricht – steigt das beitragspflichtige Bruttoeinkommen bei einer Lohnanpassung von 13,90 Euro auf 15,00 Euro wie folgt:

$$\Delta \text{Monatsbrutto} = (15,00\text{€} - 13,90\text{€}) \times 174 \text{ Std.} = 1,10\text{€} \times 174 \text{ Std.} = 191,40 \text{ Euro per mens}$$

Auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechnet entspricht dies einer Bruttolohnsteigerung von 2.296,80 Euro pro Vollzeitäquivalent (VZÄ). Bei Aggregation der rund 7,0 Millionen betroffenen Arbeitnehmer auf schätzungsweise 5,2 Millionen Vollzeitäquivalente errechnet sich ein primärer Bruttolohnzuwachs in der Volkswirtschaft von:

$$\Delta \text{Lohnsumme} = 5.200.000 \text{ VZÄ} \times 2.296,80\text{€} = 11,9436 \text{ Milliarden Euro}$$

Multipliziert man diesen beitragspflichtigen Lohnzuwachs mit dem Sozialversicherungs-Gesamtsatz von 41,5 Prozent, ergibt sich ein direkter statischer Beitragszuwachs für die Sozialversicherungsträger im Umfang von knapp 4,96 Milliarden Euro¹². Werden zusätzlich die Ausstrahlungseffekte auf benachbarte Lohngruppen zur Wahrung des Lohnabstandsgefüges sowie die dynamischen Anpassungen im Bereich der Midijobs berücksichtigt, schätzen makroökonomische Berechnungen von WSI, DIW und DGB die tatsächlichen Gesamtmehreinnahmen der Sozialversicherung bei Einführung eines

15-Euro-Mindestlohns auf **5,8 bis 6,5 Milliarden Euro** für das Jahr 2026⁹. Parallel dazu generiert der staatliche Fiskus über die Lohnsteuer progressive Steuermehreinnahmen im Umfang von 2,5 bis 3,2 Milliarden Euro für Bund und Länder⁹.

Sozialversicherungszweig	Gesetzlicher Beitragssatz 2026	Mehreinnahmen (Statisch, 5,2 Mio. VZÄ)	Mehreinnahmen inkl. Spillover-Effekten
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	18,60 %	2,221 Mrd. €	2,600 Mrd. €
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	16,30 %	1,947 Mrd. €	2,280 Mrd. €
Soziale Pflegeversicherung (SPV)	4,00 %	0,478 Mrd. €	0,560 Mrd. €
Arbeitslosenversicherung (BA)	2,60 %	0,310 Mrd. €	0,360 Mrd. €
Gesamtsumme Sozialversicherung	41,50 %	4,956 Milliarden €	5,800 Milliarden €

Grundsicherung im Alter (SGB XII) und Armutsfestigkeit der gesetzlichen Rente

Das System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bildet das staatliche Auffangnetz für Senioren, deren eigenes Renteneinkommen und sonstige Einnahmen nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts ausreichen¹⁵. Der gesetzlich verankerte Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe führt über die Besitzschutzregelung des § 28a Abs. 6 SGB XII dazu, dass die Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende in den Jahren 2025 und 2026 unverändert bei 563,00 Euro im Monat verbleibt¹⁶. Der tatsächliche sozialhilferechtliche Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten setzt sich aus diesem Regelbedarf, den anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) sowie etwaigen Mehrbedarfen zusammen¹⁶. Unter Einbeziehung der bundesweiten Mietstrukturen

liegt der durchschnittliche Bruttobedarf eines Einzelhaushalts in der Grundsicherung im Alter im Jahr 2026 typischerweise zwischen 924,00 Euro und 1.148,00 Euro monatlich¹⁵.

Zur Bewertung der Rentenansprüche bei einem Mindestlohn von 15,00 Euro wird eine standardisierte Erwerbsbiografie von 45 Beitragsjahren in Vollzeitbeschäftigung herangezogen⁷. Ein Stundenlohn von 15,00 Euro entspricht bei 174 Monatsstunden einem Bruttojahreseinkommen von 31.320,00 Euro⁷. Das vorläufige Durchschnittsentgelt aller versicherten Erwerbstätigen in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt für die Berechnungen rechnerisch 45.358,00 Euro⁷. Daraus ergibt sich die jährliche Entgeltpunkteausbeute:

$$EP_{\text{pro Jahr}} = \frac{31.320,00 \text{ €}}{45.358,00 \text{ €}} = 0,6905 \text{ Entgeltpunkte}$$

Über eine Versicherungsdauer von 45 Beitragsjahren hinweg akkumuliert der Beschäftigte insgesamt 31,0725 Entgeltpunkte¹⁹. Unter Verwendung des aktuellen Rentenwerts von 39,32 Euro ergibt sich eine monatliche Bruttoaltersrente von⁷:

$$\text{Monatsrente}_{\text{brutto}} = 31,0725 \text{ EP} \times 39,32 \text{ €} = 1.221,77 \text{ Euro}$$

Nach Abzug der individuellen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR) in Höhe von ca. 11,5 Prozent verbleibt eine Auszahlungsrente (Nettorente) von etwa 1.081,27 Euro pro Monat.

Für die sozialhilferechtliche Armutsfestigkeit ist die Interaktion dieser Nettorente mit dem Grundrentenfreibetrag nach § 82a SGB XII entscheidend¹⁶. Da die Person nach 45 Arbeitsjahren die geforderten 33 Jahre an Grundrentenzeiten weit überschreitet, bleibt ein erheblicher Teil der gesetzlichen Rente bei der Einflussrechnung auf die Grundsicherung anrechnungsfrei¹⁶. Der Freibetrag errechnet sich aus einem Grundsockel von 100,00 Euro plus 30 Prozent des darüber liegenden Renteneinkommens, ist jedoch gesetzlich auf maximal 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 gedeckelt¹⁶. Im Jahr 2026 liegt diese Obergrenze bei exakt 281,50 Euro¹⁶.

Subtrahiert man den maximalen Freibetrag von der Nettorente, ergibt sich das sozialhilferechtlich anrechenbare Einkommen:

$$\text{Anrechenbares Einkommen} = 1.081,27 \text{ €} - 281,50 \text{ €} = 799,77 \text{ Euro}$$

Da das anrechenbare Einkommen von 799,77 Euro weit unter dem tatsächlichen Zahlbetrag der Rente (1.081,27 Euro) liegt, führt ein 15-Euro-Mindestlohn bei durchgehender Erwerbsbiografie dazu, dass der Betroffene in Kommunen mit durchschnittlichen Wohnkosten überhaupt keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter mehr hat¹⁹. Selbst in Hochmietregionen mit einem Gesamtbedarf von 1.150,00 Euro müsste die Sozialhilfe lediglich eine geringfügige Aufstockung leisten. Das verfügbare monatliche Gesamteinkommen des Rentners beläuft sich in diesem Szenario (Nettorente plus reduzierte Grundsicherung) auf 1.431,27 Euro, was das

Existenzminimum deutlich übersteigt²⁰.

Renten- und Grundsicherungsparameter 2026	Statischer Wert (13,90 € Mindestlohn)	Zielwert (15,00 € Mindestlohn)
Monatliches Bruttoentgelt (Vollzeit)	2.418,60 €	2.610,00 € ¹⁹
Entgeltpunkte pro Arbeitsjahr	0,6398 EP	0,6905 EP ⁷
Akkumulierte Entgeltpunkte (45 Jahre)	28,7910 EP	31,0725 EP ¹⁹
Monatliche Bruttoaltersrente	1.132,06 €	1.221,77 € ⁷
Geschätzte Nettorente (nach KVdR/PVdR)	1.001,87 €	1.081,27 €
Grundrentenfreibetrag (§ 82a SGB XII)	281,50 €	281,50 € ¹⁶
Anrechenbares Einkommen für SGB XII	720,37 €	799,77 € ¹⁷
Durchschnittlicher SGB XII-Bedarf	924,00 € – 1.148,00 € ¹⁵	924,00 € – 1.148,00 € ¹⁵
Status bezüglich Grundsicherung	Häufig aufstockungsbedürftig	Primär armutsfest & unabhängig ¹⁹

Abwendung staatlicher Haushaltskürzungen und finanzielle Konsolidierungsspielräume

Die massiven Mehreinnahmen der Sozialversicherungsträger sowie die Einsparungen bei

staatlichen Transferleistungen durch einen 15-Euro-Mindestlohn schaffen substanzielle Konsolidierungskorridore im Bundeshaushalt. Dies ermöglicht das Abwenden bereits beschlossener oder geplanter Kürzungen in zentralen Sozial- und Arbeitsmarktbereichen. Ein wesentlicher Entlastungseffekt entsteht im Bereich des Bürgergeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Bund wendete in den vergangenen Jahren jährlich rund 7,0 Milliarden Euro für knapp 826.000 erwerbstätige Leistungsbezieher ("Aufstocker") auf⁹. Durch die Erhöhung der Stundenlohnuntergrenze auf 15,00 Euro wachsen viele Vollzeit- und versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte aus der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II heraus. Die Transferausgaben des Bundes für Aufstocker verringern sich dadurch um geschätzte 1,8 bis 2,4 Milliarden Euro pro Jahr⁹. Diese Ersparnis macht die im Bundeshaushalt verankerten Einsparvorgaben beim Bürgergeld – die Kürzungen von 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2026 und bis zu 3,0 Milliarden Euro in den Folgejahren vorsehen – hinfällig²⁴. Zudem müssen die Mittel für die Eingliederungsleistungen der Jobcenter (Förderung von Langzeitarbeitslosen und Qualifizierung) nicht mehr zur Abdeckung klaffender Verwaltungsbudgets umgeschichtet werden, wodurch Mittel im Umfang von rund 400 bis 600 Millionen Euro für die aktive Arbeitsmarktpolitik gesichert bleiben²³.

Auch die Haushaltskürzungen bei den Bundeszuschüssen an die Sozialversicherungen können wirksam kompensiert werden. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes hat der Bund die Ergänzungszuschüsse an die Gesetzliche Rentenversicherung schrittweise gekürzt, was für das Jahr 2026 ein Konsolidierungsvolumen von 700 Millionen Euro bedeutet²⁷. Da die Rentenkasse durch den 15-Euro-Mindestlohn direkte Beitragsmehreinnahmen von ca. 2,60 Milliarden Euro verbucht, wird dieser Fehlbetrag um ein Vielfaches überkompensiert¹⁴. Die Befürchtung, dass die Bundeszuschuss-Kürzung mittelfristig zu Beitragssatzerhöhungen führen muss, entfällt²⁷. In der Sozialen Pflegeversicherung entfiel der reguläre Bundeszuschuss von 1,0 Milliarde Euro zur Abgeltung versicherungsfremder Leistungen vollends und wurde durch Liquiditätsdarlehen ersetzt²⁹. Für das Jahr 2026 ist ein Bundesschulddarlehen von 3,0 Milliarden Euro eingeplant, um sprunghafte Anstiege der Pflegebeiträge abzuwenden²⁹. Das Beitragsplus der Pflegekassen von rund 560 Millionen Euro federt dieses Defizit ab und reduziert die Notwendigkeit von Leistungskürzungen oder Verschärfungen bei der Umsetzungs praxis der Pflegegrade²⁹. Darüber hinaus führt der Anstieg der Erwerbseinkommen im Niedriglohnsektor zu einer direkten Verringerung der Inanspruchnahme von Wohngeld Plus. Die gemeinsamen Ausgaben von Bund und Ländern für Mietzuschüsse sinken dadurch um schätzungsweise 500 bis 800 Millionen Euro im Jahr 2026.

Haushalts- und Sozialbereich	Art der geplanten/statfindenden Einsparung	Einsparpotenzial durch 15 € Mindestlohn	Abwendbare Kürzung / Politische Folge
Bürgergeld (SGB II): Aufstocker	Reduzierung der Mittel für	1,800 – 2,400 Mrd. €	Kürzungen bei Bürgergeld-Regelsä

	Regelleistungen ²⁴		tzen abgewendet ⁹
Jobcenter: Eingliederungsbudget	Kürzung bzw. Deckung von Verwaltungslücken ²³	0,400 – 0,600 Mrd. €	Qualifizierungs- und Eingliederungstitel bleiben erhalten ²³
GRV Bundeszuschuss	Kürzung des Sonderzuschusses im Haushalt ²⁷	0,700 Mrd. €	Einnahmelücke in der Rentenkasse vollständig geschlossen ¹⁴
Soziale Pflegeversicherung (SPV)	Streichung des Zuschusses / Ersetzung durch Darlehen ²⁹	0,478 – 0,560 Mrd. €	Beitragsanhebungen und Leistungsverschärfungen gemildert ²⁹
Wohngeld (Bund & Länder)	Hohe Ausgaben im Wohngeld-Plus-System	0,500 – 0,800 Mrd. €	Entlastung der Kommunen und Länderhaushalte

Volkswirtschaftliche Synthese und ordnungspolitische Gesamtschau

Die makroökonomische Effizienz einer Anhebung des Mindestlohns auf 15,00 Euro ergibt sich aus dem Zusammenspiel von primärer Lohnsteigerung, sekundären Beitrags- und Steuereffekten sowie tertiären Konsumimpulsen. Da Arbeitnehmer in den untersten Einkommensgruppen eine marginale Konsumquote von nahe eins aufweisen, fließen die Nettoeinkommenszuwächse fast vollständig in den privaten Verbrauch zurück. Dies generiert über die Erhebung der Umsatzsteuer zusätzliche indirekte Steuereinnahmen für den Staat und stützt die Binnennachfrage im mittelständischen Dienstleistungssektor.

Gleichzeitig korrigiert die gesetzliche Verankerung der 60-Prozent-Medianlohn-Schwelle Fehlallokationen auf dem Arbeitsmarkt. Die Übernahme von Existenzsicherungskosten durch den Staat in Form von Aufstocker-Bürgergeld und Wohngeld wirkt in der ökonomischen Praxis wie eine verdeckte Subventionierung von Niedriglohnbereichen. Die Anhebung der Lohnuntergrenze zwingt Unternehmen zur betriebswirtschaftlichen Anpassung und Produktivitätssteigerung, während die Transferabhängigkeit der Beschäftigten abgebaut wird. Die verbleibenden Einnahmeüberschüsse in den Sozialkassen stabilisieren die Beitragssätze der Gesamtbevölkerung und sichern die Finanzierungsbasis des Sozialstaates ohne Rückgriff

auf protektionistische Maßnahmen oder eine Ausweitung der Staatsverschuldung.

Fazit

Die statistische Auswertung der Einnahmen- und Ausgabenstrukturen für das Jahr 2026 demonstriert die doppelte Konsolidierungswirkung eines flächendeckenden Mindestlohns von 15,00 Euro pro Stunde. Die Gesetzliche Sozialversicherung verzeichnet direkte Beitragsmehreinnahmen von 5,8 bis 6,5 Milliarden Euro, wodurch die Beitragsbasis in Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nachhaltig gestärkt wird⁹. Im Bereich der Alterssicherung führt eine Vollzeitwerbstätigkeit zu 15,00 Euro über 45 Jahre hinweg zu einer Nettorente von ca. 1.081,27 Euro, die im Zusammenspiel mit dem Grundrentenfreibetrag nach § 82a SGB XII den Bezug von Grundsicherung im Alter im Bundesdurchschnitt sicher ausschließt¹⁶.

Auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts entstehen durch den Wegfall von Bürgergeld-Aufstockerleistungen und Wohngeldansprüchen Entlastungsspielräume von etwa 3,0 bis 3,5 Milliarden Euro. Diese Mittel ermöglichen es, die beschlossenen Kürzungen beim Bundeszuschuss zur Rentenversicherung im Umfang von 700 Millionen Euro vollständig aufzufangen und die Streichungen im Eingliederungsbudget der Jobcenter abzuwenden²³. Die Anhebung des Mindestlohns stellt somit ein wirksames Instrument dar, um die Finanzierungsarchitektur der sozialen Sicherungssysteme zu stabilisieren und sozialpolitische Kürzungen zu vermeiden.

Referenzen

1. Mindestlöhne - : - Kräftige Dynamik - Hans-Böckler-Stiftung, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-kraftige-dynamik-75444.htm>
2. Mindestlohn: Alles Wissenswerte auf einen Blick - Factorial, <https://factorialhr.de/blog/mindestlohn-2023/>
3. Mindestlohn 2026 | ver.di Frankfurt am Main und Region, <https://frankfurt-am-main.verdi.de/themen/nachrichten/++co++50060332-ea06-11f0-aabc-ef7c6450442d>
4. Nächste Mindestlohnanhebung dürfte stärker ausfallen - 15 Euro in, <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-naechste-mindestlohnanhebung-duerfte-staerker-ausfallen-15-euro-in-sicht-67792.htm>
5. Mindestlöhne - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, <https://www.wsi.de/de/mindestloehne-15301.htm>
6. WSI-Mindestlohnbericht 2026 - Wirtschafts, https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-009345
7. 15 Euro Mindestlohn: Wie hoch ist die Rente? - rentenbescheid24.de, <https://rentenbescheid24.de/15-euro-mindestlohn-wie-hoch-ist-die-rente/>
8. Mindestlohn in Deutschland und Europa - Hans-Böckler-Stiftung, <https://www.boeckler.de/de/auf-einen-blick-17945-12-euro-mindestlohn-studien-und-einschaetzungen-41626.htm>
9. Mindestlohn & Lohnuntergrenze: Aktuelle News & Nachrichten - WELT,

- <https://www.welt.de/themen/mindestlohn/>
10. 15 Euro Mindestlohn: 1.602.100 Menschen würden profitieren,
<https://ost.ngg.net/artikel/16-millionen-menschen-wuerden-im-osten-profitieren>
 11. 2. Juni 2026, 6 Uhr Wachsende Armut, schrumpfende Sicherheit,
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/Armutsbericht_2026_Wachsende_Armut_Schrumpfende_Sicherheit.pdf
 12. Pflegeversicherung soll durch Sparpläne und Zusatzbelastungen,
<https://www.aerzteblatt.de/news/pflegeversicherung-soll-durch-sparplane-und-zusatzbelastungen-saniert-werden-2f33f888-af8b-40ad-b13d-50522e198e84>
 13. DGB-Pressemitteilungen - Deutscher Gewerkschaftsbund | DGB,
<https://www.dgb.de/presse/pressemitteilungen/>
 14. Erklärung von SPD-MdBs - Portal Sozialpolitik,
<https://portal-sozialpolitik.de/index.php?mact=News.m9b89d.default.1&m9b89dsuimarytemplate=2019%20Ticker-Box&m9b89dnumber=&m9b89dpagenuumber=17&m9b89dreturnid=260&page=260>
 15. Die Grundsicherung für Bedürftige - Deutsche Rentenversicherung,
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Grundsicherung>
 16. Grundsicherung im Alter – Regelsätze & Berechnung - Finanz Guide,
<https://finanz.guide/wissen/grundsicherung>
 17. Grundsicherung im Alter-Rechner 2026 – Höhe & Anspruch,
<https://www.deutschland-rechner.de/grundsicherung-im-alter-rechner>
 18. Methodik der Regelbedarfsermittlung – Fragen und Antworten - BMAS,
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Methodik-der-Regelbedarfsermittlung-g-FAQ/faq-sozialhilfe-regelbedarfsermittlung.html>
 19. Erhöhung des Mindestlohn ab 2026 ist beschlossen,
<https://rentenbescheid24.de/die-mehrheit-der-deutschen-will-15-euro-mindestlohn/>
 20. Die Grundrente: Die wichtigsten Fragen und Antworten | DGB,
<https://www.dgb.de/service/ratgeber/grundrente/>
 21. Hinzuverdienst Bei Grundsicherung: Wie Viel Bleibt Wirklich? (2026),
<https://rechtsanwalt-und-sozialrecht.de/hinzuverdienst-grundsicherung-alter/>
 22. Grundsicherung entgehen: Ab wann reicht der Lohn fürs Alter?,
<https://www.ihre-vorsorge.de/soziales/nachrichten/grundsicherung-entgehen-ab-wann-reicht-der-lohn-fuers-alter>
 23. Bundeshaushalt 2026 - Diakonie Deutschland,
<https://www.diakonie.de/informieren/bundeshaushalt-2026>
 24. Kritik am Bundeshaushalt 2026: Hilfe kürzen, Waffen kaufen | taz.de,
<https://taz.de/Kritik-am-Bundeshaushalt-2026/!6099599/>
 25. ZFF-Info 09/2025 - Zukunftsforum Familie e.V. Newsletter alle 2,
<https://www.zukunftsforum-familie.de/zff-info-09-2025/>
 26. Archiv - bag arbeit e.V., <https://www.bagarbeit.de/themen/archiv/>
 27. Versicherungsfremde Leistungen - Wikipedia,
https://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsfremde_Leistungen
 28. 121 Milliarden für unsere Rente! So plant die Regierung für Ihren,
<https://rentenbescheid24.de/121-milliarden-fuer-unsere-rente-so-plant-die-regieru>

[ng-ihrem-ruhestand/](#)

29. Ursachen steigender Pflegeversicherungskosten und Wege zur,
<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2026/heft/3/beitrag/ursachen-steigender-pflegeversicherungskosten-und-wege-zur-stabilisierung.html>
30. SoVD kritisiert Kürzungen bei Gesundheit und Pflege,
<https://www.sovd.de/aktuelles/meldung/sov-d-kritisiert-kuerzungen-bei-gesundheit-und-pflege>
31. Warken: Trotz Sparzwang stärken wir die häusliche Pflege und,
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/interviews/interview/interview-funke-13-06-2026>